

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4; 6 Abs. 1; 44 Abs. 3 Punkt 1 und 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 08.12.2011 die folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Gemeinde Bördeland erlassen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer **350 v.H.**

§ 2 Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2012 sowie für die folgenden Haushaltsjahre bis zur Bekanntgabe neuer Hebesätze.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 17.12.2009 (Beschluss-Nr. 01-10/2009) außer Kraft.

Bördeland, 08.12.2011

B. Nimmich
Bürgermeister